

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen **monatlich 900 Mark**. Unter Streifband für Inlandsporto **monatlich 1100 Mark**. Bei direkter Bestellung bei der Post **monatlich 2000 Mark**. Für das Ausland unter Streifband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Fernsprecher: Amt Zentrum 12761 und 62.

Preise der Anzeigen

Multiplikator 1400 auf nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen **0,16 Mark**, für Stellen-Angebote und Gesuche **0,10 Mark**. Die ganze Seite wird mit **150,- Mark** berechnet.

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVII. Jahrgang

Berlin, 10. Februar 1923

Nummer 6

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten; Nachdruck verboten!

Ein Gesetz gegen den reellen Handel mit Edelmetall und Gegenständen aus Edelmetall?

Im Handel mit Altmetall, sowohl edlem, wie unedlem, bestehen seit langer Zeit unerhörte Mißstände. Von einer öffentlichen Sicherheit kann kaum noch die Rede sein, denn vor den Diebeshänden ist heute nichts mehr sicher, was Metall heißt, gleichgiltig, ob es sich um edle Metalle handelt, die in den Wohnungen sicher verwahrt sind, oder um messingne Knöpfe an Türen oder um Dachrinnen aus Zinkblech an den Häusern oder um eiserne Deckel für die Kanalisation in den Straßen. Den Wahrzeichen dieser Diebestätigkeit begegnet man auf Schritt und Tritt; die Polizei ist anscheinend machtlos dagegen. Daß sich die Diebe in der Hauptsache dem Diebstahl von edlen und unedlen Metallen zuwenden, ist erklärlich, weil die Unkenntlichmachung der Gegenstände sehr leicht und die Verwertung durch die zahllosen Ankaufstellen überaus einfach ist. Von den verschiedensten Stellen, vor allen Dingen auch von den interessierten Fachverbänden, ist seit langer Zeit laut nach Abhilfe gerufen worden. Inzwischen hat auch das Reichswirtschaftsministerium gemerkt, daß hier vielleicht doch Raum für irgend eine Tätigkeit sein könnte. Es hat deshalb zwei Gesetzentwürfe ausgearbeitet, wovon der eine den Handel mit unedlen Metallen, der andere aber den Handel mit edlen Metallen, Edelsteinen und Perlen regeln soll. Die Entwürfe sind gleichzeitig dem Reichsrat und dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat unterbreitet worden. Den uns hier hauptsächlich interessierenden Entwurf über den Handel mit Edelmetallen wollen wir uns einmal etwas näher ansehen.

Der Paragraph 1 des Entwurfes lautet: „Wer gewerbsmäßig mit Edelmetallen, edelmetallhaltigen Legierungen, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen sowie Gegenständen aus den genannten Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, Handel treiben, oder Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen schmelzen, probieren oder scheiden will, bedarf der behördlichen Erlaubnis. Wenn der Ge-

werbebetrieb durch einen Stellvertreter ausgeübt werden soll, bedarf der Stellvertreter einer besonderen Erlaubnis.

Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und die Platin-Metalle. Edelsteine und Halbedelsteine im Sinne dieses Gesetzes sind die im Juwelenhandel als Edelsteine oder Halbedelsteine handelsüblich bezeichneten natürlichen oder synthetischen Schmucksteine. Perlen im Sinne dieses Gesetzes sind die echten einschließlich der gezüchteten Perlen und die sogenannten Japan-Perlen.“

Die Handelserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis dafür nachgewiesen ist; sie kann zeitlich, örtlich und sachlich beschränkt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sind ferner der Besitz der erforderlichen Sachkenntnis und Zuverlässigkeit, der bürgerlichen Ehrenrechte und ähnliches mehr. Wenn keine Unzuverlässigkeit vorliegt und der Antragsteller sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, so muß ihm die Handelserlaubnis erteilt werden, wenn er das Geschäft bereits vor dem 1. Januar 1918 betrieben hat. Vor der Erteilung der Erlaubnis durch die zuständige Verwaltungsbehörde müssen die Ortspolizeibehörde und die zuständige Handelskammer oder Handwerkskammer gehört werden. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf wird vorausgesetzt, daß die Handels- oder Handwerkskammern Gutachten der zuständigen Fachverbände einholen. Für die Zurücknahme der Handelserlaubnis sind ähnliche Bestimmungen vorgesehen.

Nach dem Entwurf ist es verboten, Gegenstände der im Paragraph 1 bezeichneten Art von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder die sich über ihre Person nicht genügend ausweisen können, zu erwerben.